

Bußgeldkatalog
zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen (Sondernutzungssatzung) vom 09.07.1999 in der jeweils gültigen Fassung

1. Dieser Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach §12 der Sondernutzungssatzung.
2. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den Allgemeinen Ordnungsbereich zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gebiet der Stadt Mühlhausen anzuwenden.
 Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend.
 Nicht aufgenommene Tatbestände sind als Einzelfall zu prüfen.
3. Zumessung der Geldbuße (§ 17 Abs. 3 OWiG).
 Die im Bußgeld angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß an Pflichtverletzung aus.
4. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG).
 Hat der Betroffene sich durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Die Verwaltungsbehörde muss einen wirtschaftlichen Vorteil, soweit möglich, konkret berechnen. Ist die Berechnung nicht möglich, darf eine Schätzung auf Grund konkret nachvollziehbarer Anknüpfungsfakten erfolgen. Rein hypothetische Schätzungen sind nicht zulässig.

zu § 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4 Nr. 5 Nr. 6 Nr. 7 Nr. 8 Nr. 9 Nr. 10	<p>Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt</p> <p>insbesondere durch:</p> <p>Nr. 1 Aufgrabungen Nr. 2 Verlegung privater Leitungen Nr. 3 Aufstellung von Gerüsten Nr. 4 Lagerung von Baumaterialien Nr. 5 Aufstellung von Tischen, Ständen usw. Nr. 6 Freitreppen Nr. 7 über 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragende Licht-, Luft- und Einwurfschächte Nr. 8 Werbeanlagen Nr. 9 Aufsteller zum Zwecke d. Veranstaltungswerbung Nr. 10 Warenpräsentationen und Aufsteller, auf denen auf Produkte und Leistungen hingewiesen wird, die im Geschäft angeboten werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 2 Abs. 2	Sondernutzung ausgeübt, obwohl die Erlaubnis noch nicht erteilt war	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 35,- • erneuter Wiederholungsfall: 50,-
§ 2 Abs. 3	Straße in mehrfacher Weise benutzt, ohne die Erlaubnis für jede Benutzungsart	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 25,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 75,-

zu § 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 3 Abs. 1	Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 70,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-

zu § 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 7 Abs. 1 Satz 1	nicht unaufgefordert und unverzüglich den Zustand der alten Straße wieder hergestellt	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 25,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 75,-
§ 7 Abs. 1 Satz 2	in Anspruch genommene Straßenfläche nicht gereinigt	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 25,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 75,-
§ 7 Abs. 2	keine unverzügliche Beseitigung der Sondernutzungseinrichtung, obwohl von ihr infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Verkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-

zu § 8

Sorgfaltspflichten

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 8 Abs. 2 Satz 1	die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen werden nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und erhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 8 Abs. 2 Satz 2	der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache nicht so eingerichtet, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 8 Abs. 2 Satz 3	die Einrichtungen und die überlassenen Fläche werden nicht in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 8 Abs. 3 Satz 1	ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 25,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 75,-
§ 8 Abs. 3 Satz 2	beim Aufgraben der Straße nachhaltigen Schaden am Straßenkörper oder an dort eingebauten Einrichtungen verursacht bzw. deren Lage verändert	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-